

Statuten

**Thurgauer
Gewerkschaftsbund**

TGGB

Thurgauer Gewerkschaftsbund

Statuten

Artikel 1 Organisation

- 1 Die Sektionen und andere regionale Strukturen der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) angeschlossenen Gewerkschaftsverbände mit im Kanton wohnhaften Mitgliedern bilden unter dem Namen Kantonaler Gewerkschaftsbund Thurgau einen kantonalen Gewerkschaftsbund im Sinne der Art. 20 bis 27 der Statuten des SGB.
- 2 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau konstituiert sich als Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.
- 3 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau ist ein Organ des SGB. Seine Tätigkeit bewegt sich im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der zuständigen Organe des SGB.
- 4 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau, die Sektionen und anderen regionalen Strukturen der angeschlossenen SGB-Verbände erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit.
- 5 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Er kann sich zwecks Erreichung seiner Ziele fallweise mit anderen Organisationen verbünden, die ähnliche Ziele verfolgen.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 1 Die Sektionen und anderen Strukturen gemäss Art. 1 Abs. 1 dieser Statuten sind, konform zu Art. 20, Abs. 1 SGB-Statuten, verpflichtet, dem Kantonalen Gewerkschaftsbund Thurgau anzugehören.
- 2 Assoziierte Mitglieder des SGB entscheiden selbständig, ob sie Mitglied des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau werden wollen. Verzichten sie auf die Mitgliedschaft, haben sie dem SGB einen zentralen Beitrag für Aktivitäten der kantonalen Bünde zu entrichten.
- 3 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau kann bei einer Zustimmung von zwei Dritteln andere kantonale oder regionale Organisationen mit gewerkschaftlicher Ausrichtung, die sich nicht direkt dem SGB anschliessen können, aufnehmen, assoziieren oder aufbauen helfen.

Artikel 3 Zweck

1 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau vertritt die Interessen der angeschlossenen Organisationen und deren Forderungen auf kantonaler Ebene, und dies in Politik, Verwaltung und den Gerichten sowie gegenüber anderen Organisationen.

2 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau setzt sich für die Verwirklichung der in den SGB Statuten genannten Ziele (Art. 2, Abs 1 und 2, Bst. a bis l)) auf kantonaler Ebene ein. Er setzt auf kantonaler und regionaler Ebene die Politik, die Kampagnen, die Referenden und Volksinitiativen um, die auf nationaler Ebene vom SGB entschieden worden sind.

3 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau fördert die politische Meinungsbildung im Kanton und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Er fördert und unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der Gewerkschaften. Zudem regt er die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an und entwickelt eigenständige Aktivitäten zur Wahrung der sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der Arbeitnehmenden und Erwerbslosen mit Einschluss der Fassung von Parolen zu Wahlen und Abstimmungen. Er organisiert die kantonale 1.Mai-Kundgebung.

4 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau unterstützt und koordiniert die Aktionen der angeschlossenen Organisationen in deren Zuständigkeitsbereich, insbesondere durch:

- allgemeine Bildung,
- kulturelle Aktivitäten,
- juristischen Beistand,
- gewerkschaftliche Aktionen von allgemeinem Charakter
- Jugend-, Frauen-, MigrantInnen - und RentnerInnen-Aktivitäten.

Artikel 4 Organe

1 Die Organe des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- e) das Sekretariat
- g) ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen (z. B. Jugend, Frauen, MigrantInnen, RentnerInnen)
- h) die lokalen Gewerkschaftsbünde

2 In den Entscheidungsorganen ist der Einfluss der dem Kantonalen Gewerkschaftsbund Thurgau angeschlossenen Organisationen und die Vertretung beider Geschlechter zu gewährleisten.

Artikel 5 Delegiertenversammlung

- 1 Gemäss Art. 2 der vorliegenden Statuten bestimmt jede dem Kantonalen Gewerkschaftsbund Thurgau angeschlossene Organisation ihre VertreterInnen für die Delegiertenversammlung, und zwar nachfolgendem Schlüssel:
- 2 Jede angeschlossene Organisation hat Anrecht auf folgende Zahl von Delegierten:
Bis 50 Mitglieder einen Delegierten, bis 100 Mitglieder
Zwei Delegierten, bis 200 Mitglieder 3 Delegierten und für je weitere 200 Mitglieder oder einen Bruchteil davon 1 Delegierten mehr.
- 3 Jeder lokale Gewerkschaftsbund hat Anrecht auf 2 Delegierten
- 4 Massgebend ist die Zahl der im Vorjahr mit dem Kantonalen Gewerkschaftsbund Thurgau abgerechneten Mitgliederbeiträge.
- 5 Die bestehenden Kommissionen, sowie die lokalen und regionalen Bünde haben Anspruch auf je zwei VertreterInnen.
- 6 Die beim SGB assoziierten Verbände haben Anspruch auf zwei Vertretungen. Die VertreterInnen haben Antragsrecht und beratende Stimme.
- 7 Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind die Unterschriften von 3 angeschlossenen Organisationen erforderlich, die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Jahresdelegiertenversammlung, an der die ordentlichen Geschäfte behandelt werden, findet innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Artikel 6 Delegiertenversammlung - Beschlüsse

- 8 Der Delegiertenversammlung sind die folgenden Beschlüsse vorbehalten, über die sie mit dem einfachen Mehr der Stimmenden entscheidet:
 - a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) die Wahl des/der Delegierten für die Delegiertenversammlung und den Kongress des SGB,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d) die Genehmigung des Jahresberichts,
 - e) Abstimmungsparolen zu kantonalen Angelegenheiten sofern der Vorstand nicht mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen Beschluss gefasst hat.
 - f) der Entscheid über Anträge des Vorstandes oder der Sektionen.
- 9 Die Delegiertenversammlung entscheidet mit $\frac{2}{3}$ der Stimmenden über folgende Beschlüsse:

- a) die Genehmigung und Abänderung der Statuten.
 - b) Wahlempfehlungen zu kantonalen Wahlen oder zur Lancierung von Referenden, sofern der Vorstand nicht mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden hat.
 - c) vom SGB abweichende Abstimmungsparolen zu eidgenössischen Vorlagen, sofern der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau davon in seinen unmittelbaren Interessen berührt wird und keine gesamtgewerkschaftlichen Positionen betroffen sind.
 - d) die Lancierung kantonalen Initiativen,
 - e) die Auflösung des Kantonalen Gewerkschaftsbund Thurgau.
- ¹⁰ Anträge der Sektionen auf die Behandlung eigenhändig eingebrachter Traktanden müssen dem Vorstand des Kantonalen Gewerkschaftsbund Thurgau mindestens 7 Tage vorher eingereicht werden.

Artikel 7 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die auf Vorschlag der angeschlossenen Organisationen von der Delegiertenversammlung, auf zwei Jahre, gewählt werden. Dabei sind die verschiedenen Kategorien der Organisierten angemessen zu berücksichtigen. Mindestens ein Viertel der Mitglieder sollen dem untervertretenen Geschlecht angehören.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben vorbehalten.
- ³ Der Vorstand vertritt den Kantonalen Gewerkschaftsbund Thurgau nach aussen. Er wacht über die Durchführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse. Er sorgt für eine geordnete Geschäftsführung und sachgemässe Erledigung aller Angelegenheiten. Er bestimmt die Person, die den Kantonalen Gewerkschaftsbund Thurgau in der Konferenz der kantonalen Bünde vertritt (Art. 18 SGB-Statuten).
- ⁴ Der Vorstand wählt den Sekretär / die Sekretärin und legt dessen/deren Pflichtenheft fest.
- ⁵ Mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit fasst der Vorstand Abstimmungs- und Wahlparolen oder lanciert Referenden. Kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Delegiertenversammlung.
- ⁶ Der Vorstand genehmigt das Budget.
- ⁷ Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ⁸ Die Finanzkompetenz des Vorstands liegt bei CHF 5000.-.

Artikel 8 Sekretariat

- 1 Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau richtet ein Sekretariat ein. Es erledigt die Tagesgeschäfte, organisiert die Rechtsauskunftsstelle und führt die Kasse und Buchhaltung.
- 2 Das Pflichtenheft der Sekretariatsperson wird vom Vorstand erstellt.
- 3 Die Sekretariatsperson nimmt an den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. Sie hat deren Beschlüsse auszuführen.

Artikel 9 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied. Die RPK konstituiert sich selbst.
- 2 Die RPK nimmt mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kasse vor. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 10 Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Zur Vertretung der besonderen Interessen einzelner Mitgliederkategorien können ständige Kommissionen z. B. für die Jugend, die Frauen, die MigrantInnen, die RentnerInnen gebildet werden. Diese Kommissionen haben Anspruch auf eine direkte Vertretung im Vorstand und in der Delegiertenversammlung.
- 2 Die ständigen Kommissionen arbeiten Vorschläge für spezifische Aktivitäten auf kantonaler Ebene zuhanden des Vorstandes und der angeschlossenen Organisationen aus. Sie arbeiten mit den entsprechenden Kommissionen des SGB zusammen.
- 3 Der Vorstand kann zur Bearbeitung wichtiger Fragen, insbesondere zur Beobachtung der kantonalen Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie zur Vorbereitung von Bildungsprogrammen, weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden.
- 4 Der Vorstand bestimmt das Pflichtenheft der Kommissionen und wählt deren Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge der angeschlossenen Organisationen.
- 5 Die Kommissionen sowie die Vertreter und Vertreterinnen des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau in wichtigen kantonalen Kommissionen sind dem Vorstand und der Delegiertenversammlung gegenüber zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet.

Artikel 11 Lokale Gewerkschaftsbünde

1 Zur Wahrung lokaler und regionaler Interessen können lokale Gewerkschaftsbünde gebildet werden. Diese Bünde sind Organe des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau und unterstützen dessen Aktivitäten, insbesondere durch ihre Mitwirkung an Aktionen und öffentlichen Kampagnen, die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Maifeiern.

2 Die Anerkennung der regionalen Bünde erfolgt durch die Delegiertenversammlung des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau.

3 Die Tätigkeit der lokalen und regionalen Bünde darf sich nur im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau bewegen.

4 löst sich ein lokaler Gewerkschaftsbund auf, geht das Vermögen nach fünf Jahren an den Kantonalen Gewerkschaftsbund über.

Artikel 12 Finanzen

1 Die angeschlossenen Organisationen finanzieren grundsätzlich eigenständig und auf der Basis ihrer Stärke die Tätigkeiten des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau.

2 Die Einnahmen des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau bestehen aus:

a) den Beiträgen der Mitgliedssektionen,

b) dem Vermögensertrag,

c) den Subventionen,

d) der Rückerstattung von Zahlungen durch den SGB, die assoziierte Mitglieder, die sich dem Kantonalen Gewerkschaftsbund Thurgau nicht anschliessen wollen, diesem ausgerichtet haben

e) den Beiträgen von Kanton und Gemeinden für die Rechtsauskunft

f) anderen Zuwendungen.

3 Die ordentlichen Beiträge der Mitglieder werden nach der Zahl der bei ihnen organisierten Einzelmitglieder erhoben, konform Art. 25, Abs. 2 SGB-Statuten.

4 Die Regelung des Einzuges und die Höhe der Beiträge wird in einem Reglement festgehalten.

5 Für die Verpflichtungen des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist der alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzte Jahresbeitrag.

Artikel 13 Schlichtung von Differenzen

¹ Differenzen unter den angeschlossenen Verbänden sind dem Vorstand des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau zur Schlichtung zu unterbreiten. Dessen Entscheid kann an die Delegiertenversammlung des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau weitergezogen werden.

² Differenzen zwischen Mitgliedern gemäss Art. 2 und einem Organ des Kantonalen Gewerkschaftsbund schlichtet die Delegiertenversammlung des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau. Bleibt die Differenz bestehen, schlichtet der SGB- Vorstand gemäss Art. 35, Abs. 2 SGB-Statuten.

Artikel 14 Auflösung des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau

1. Der Kantonale Gewerkschaftsbund Thurgau kann nicht aufgelöst werden, solange drei Mitgliedsverbände seine Existenz weiterhin garantieren wollen.

2. Bei einer allfälligen Auflösung des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau gehen sämtliche verbleibenden Aktiven an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund über, der sie gemäss Art. 26 Abs. 3 der SGB-Statuten verwaltet.

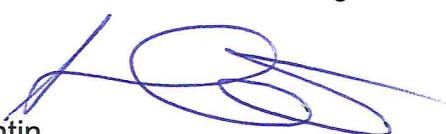
Artikel 15 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des Kantonalen Gewerkschaftsbundes Thurgau vom 31. März 2021 verabschiedet und vom Vorstand des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes am 07. Juli 2021 genehmigt.

² Zukünftige Änderungen dieser Statuten bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Vorstand des SGB.

Thurgau, 31. März 2021


Lukas Auer
Präsident
Kantonaler Gewerkschaftsbund Thurgau


Azra Ganic
Vize Präsidentin
Kantonaler Gewerkschaftsbund Thurgau